

Der Senator für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

An: Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Land
und Stadtgemeinde Bremen)

Über: Senatorinnen, Senatoren und
Staatsrätinnen und Staatsräte,
Verwaltungsleitungen

Auskunft erteilt

Dr. Martin Hagen
Zimmer

Tel. (0421) 361
Fax (0421) 496

E-Mail: Sekretariat.sv2-al2@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Bremen, 22.11.2021

Informationen zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und zu Impfangeboten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bundesgesetzgeber hat am 19. November 2021 unter anderem eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die weitreichende Auswirkungen auf unser Arbeitsleben mit sich bringen. Nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums treten diese ab dem 24. November 2021 in Kraft. Hierüber informieren wir Sie mit dem Rundschreiben 3m/2021, möchten Ihnen auf diesem Wege aber einige Regelungen gesondert erläutern:

1. 3G-Regelung am Arbeitsplatz

Aufgrund der beschlossenen 3G-Regelung dürfen Dienststellen und sonstige Arbeitsstätten nur noch von Beschäftigten betreten werden, die nachweislich entweder geimpft, genesen oder getestet sind. Da die Dienststellen verpflichtet sind, die Einhaltung dieser Nachweispflichten zu kontrollieren und regelmäßig zu dokumentieren, werden an den Eingängen der Dienststellen oder einer von der Dienststelle benannten Meldestelle entsprechende Kontrollen durchgeführt. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Nachweiszertifikate bereitzuhalten. Beschäftigte, die sich der Nachweiskontrolle verweigern, haben mit arbeits-/dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Über die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort wird die zuständige Dienststelle informieren. Nach den Angaben des Bundesarbeitsministeriums gilt im Hinblick auf die Kontrollpflichten folgendes:

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
1070115000
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1



Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.

Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

- Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt auf der Gültigkeit der Testnachweise. Für Nicht-Geimpfte bzw. Nicht-Genesene ist eine tägliche Überprüfung ihres negativen Teststatus Voraussetzung für den Zugang zur Arbeitsstätte (oder die Aufnahme in einen Sammeltransport).
- Wenn der Arbeitgeber den Genesenennachweis oder den Impfnachweis einmal kontrolliert und diese Kontrolle dokumentiert hat, können Beschäftigte mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis anschließend grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen werden. Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren.

Um dem Grundsatz der Datenminimierung zu genügen, reicht es aus, am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Zunamen der Beschäftigten auf einer Liste "abzuhaken", wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Die Dienststellen dürfen den Impf-, Genesenen- und Testnachweis nur verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Nachweiskontrolle erforderlich ist. Darüber hinaus ist es nur gestattet, die Daten bei der Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts zu verwenden.

Beschäftigten, die bislang noch nicht geimpft oder genesen sind, bitten wir, die Tests an den bekannten Teststationen zu absolvieren und die Zertifikate am Kontrollpunkt der Dienststelle täglich vorzuzeigen. Diesbezüglich verweisen wir erneut auf die in den „Verfahrenshinweisen zum Angebot von Schnell- und Selbsttests“ genannten Teststationen (https://www.performanord.org/kunden/zentrum_fuer_gesunde_arbeit-11853). Betriebliche Testangebote können im Einzelfall genutzt werden, wenn sie durch beauftragte Dritte durchgeführt und bescheinigt oder unter Aufsicht im Betrieb durchgeführt und dokumentiert werden. Ein ohne Aufsicht durchgeführter Selbsttest ist nicht ausreichend und kann als Testnachweis im Rahmen der 3G-Regelung nicht anerkannt werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Wahrnehmung eines Tests keine Arbeitszeit darstellt und künftig nicht mehr als solche gewertet werden wird. Sollten über die kostenlose Bürgertestung und die kostenlosen betrieblichen Testangebote hinaus weitere Testungen erforderlich werden, so haben die Beschäftigten hierfür eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

2. Homeoffice-Pflicht

In § 28 b Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes wurde die sog. Homeoffice-Pflicht wieder eingeführt. Demgemäß bieten wir den Beschäftigten, die mit Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten betraut sind, die Erbringung ihrer Arbeitsleistung in ihrer Wohnung an, sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Funktionsfähigkeit der

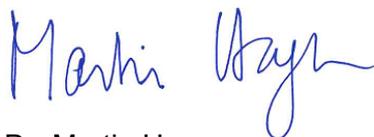
Dienststellen und die Aufrechterhaltung der Bürgerserviceleistungen müssen vollumfänglich gewahrt bleiben. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Mögliche Gründe, die seitens der Beschäftigten gegen das Arbeiten von zu Hause aus angeführt werden können, könnten beispielsweise in den räumlichen Gegebenheiten, Störungen durch Dritte oder unzureichender technischer Ausstattung begründet liegen. Es handelt sich somit um die aus dem Frühjahr 2021 bekannte Regelung, so dass im Hinblick auf die Umsetzung derselben auf die damalige Vorgehensweise zurückgegriffen werden kann. Auch auf die Nutzung der vorhandenen technischen Mittel für Telefon-, OTC- oder Videokonferenzen möchten wir erneut eindringlich hinweisen.

3. Informationen zur Schutzimpfung gegen COVID-19

An dieser Stelle möchten wir gern diejenigen, die bislang noch nicht geimpft wurden oder über eine Auffrischungsimpfung nachdenken, davon in Kenntnis setzen, dass Schutzimpfungen gegen COVID-19 in Bremen weiterhin ausreichend zu Verfügung stehen. Die Ständige Impfkommission ruft alle bisher Nicht-Geimpften dringend auf, das COVID-19-Impfangebot wahrzunehmen. Zudem wird jedem bereits doppelt Geimpften empfohlen, ca. 6 Monate nach der 2. Impfung eine sog. Booster-Impfung in Anspruch zu nehmen, da der Impfschutz mit der Zeit nachlässt. Eine Registrierung für eine Impfung ist unter <https://impfzentrum.bremen.de/registration/hb> unkompliziert möglich. Termine können auch telefonisch unter 0421 5775 1177 vereinbart werden. Für Impfruckeinsätze und Einsätze der mobilen Teams ist keine Anmeldung notwendig. Jedoch kann es hier zu längeren Wartezeiten kommen. Weitere Informationen, auch zu mobilen Impfangeboten, können Sie dieser Homepage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz entnehmen ([Impfen - Bremen gegen Corona \(bremen-gegen-corona.de\)](https://www.bremen-gegen-corona.de)).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Martin Hagen

Staatsrat